
Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)

Erläuternder Bericht vom 20. Dezember 2021

Integration des Stadtteils Rohr in das Parkierungsreglement der Stadt Aarau per 1. Januar 2023

Gemäss Fusionsvertrag über den Zusammenschluss der Einwohnergemeinde Rohr und Aarau zur Einwohnergemeinde Aarau wurden ab dem 1. Januar 2010 alle Reglemente des Stadtteils Rohr aufgehoben und es galten die Erlasse der Stadt Aarau. Davon ausgenommen waren gemäss Fusionsvertrag nur die Ortsplanungsgrundlagen. Das Parkierungsreglement Stadtteil Rohr galt für den Stadtteil Rohr ebenfalls weiterhin. Die Beibehaltung des Parkierungsreglements Stadtteil Rohr erfolgte im Zusammenhang mit der Weitergeltung der Ortsplanungsgrundlagen.

Seit dem 27. August 2018 verfügt die Stadt Aarau über eine neue BNO, welche auch den Stadtteil Rohr umfasst. Die BNO der Gemeinde Rohr wurde dadurch aufgehoben. Durch die Ausserkraftsetzung der BNO der ehemaligen Gemeinde Rohr wurde der wichtigste Teil der Ortsplanungsgrundlagen des heutigen Stadtteils Rohr aufgehoben. Es ist aus diesem Grund notwendig, dass der Stadtteil Rohr in das Parkierungsreglement der Stadt Aarau integriert wird.

Vorgesehen ist, dass für den Stadtteil Rohr eine neue Zone, die "Parkraumzone L" geschaffen wird.

Entwurf des Parkierungsreglements (Erweiterung Stadtteil Rohr)

Geltendes Recht	Entwurf vom 20. Dezember 2021	Erläuterungen
	<p>Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)</p>	<p>Für das Jahr 2022 ist die Überarbeitung des städtischen Parkierungskonzepts geplant und budgetiert. In diesem Rahmen sollen grundsätzliche Fragen bzgl. der Parkierung auf öffentlichen städtischen Flächen geklärt werden. Auf der Basis der entsprechenden Ergebnisse ist sodann bei Bedarf eine weitere Anpassung des Parkierungsreglements geplant. Die aktuelle Revision beschränkt sich auf die Integration des Stadtteils Rohr in das Parkierungsreglement.</p>
	<p><i>Der Einwohnerrat Aarau beschliesst:</i></p>	
	<p>I.</p>	
	<p>Der Erlass SRS 7.8-2 (Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) vom 7. Mai 2007) (Stand 31. Oktober 2017) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)</p>		
<p>vom 7. Mai 2007</p>		
<p><i>Der Einwohnerrat der Stadt Aarau erlässt,</i></p>	<p><i>Der Einwohnerrat der Stadt Aarau erlässt,</i></p>	<p>Formelle Anpassungen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 20. Dezember 2021	Erläuterungen
<p>gestützt auf §§ 102 und 103 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993, § 55 Abs. 4 der Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Aarau (BNO) vom 24. März 2003 und § 20 Abs. 1 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978,</p>	<p>gestützt auf §§ 102 und 103 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993¹⁾, § 55 Abs. 4 der Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Aarau (BNO) vom 24. März 2003²⁾ und § 20 Abs. 1 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt-(<u>Gemeindegesezt, GG</u>) vom 19. Dezember 1978³⁾,</p>	
<p><i>folgendes Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement):</i></p>	<p><i>folgendes Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) <u>beschliesst</u>:</i></p>	
<p>§ 5 Parkraumzonen</p> <p>¹ Das Baugebiet (Bauzonen gemäss Bauzonenplan, mit Ausnahme der meisten Grünzonen) ist gemäss Anhang in die Spezialparkraumzone A und in die Parkraumzonen B–K eingeteilt.</p> <p>² Der Stadtrat kann die Grenzen der Spezialparkraumzone A und der Parkraumzonen B–K massvoll verschieben, soweit eine neue Begrenzung aufgrund der Erfahrungen oder von Bauzonenänderungen begründet ist.</p>	<p>¹ Das Baugebiet (Bauzonen gemäss Bauzonenplan, mit Ausnahme der meisten Grünzonen) ist gemäss Anhang in die Spezialparkraumzone A und in die Parkraumzonen B–K<u>B–L</u> eingeteilt.</p> <p>² Der Stadtrat kann die Grenzen der Spezialparkraumzone A und der Parkraumzonen B–K<u>B–L</u> massvoll verschieben, soweit eine neue Begrenzung aufgrund der Erfahrungen oder von Bauzonenänderungen begründet ist.</p>	<p>Erweiterung auf den Stadtteil Rohr. Der Stadtteil Rohr ist als "Parkraumzone L" gekennzeichnet.</p>
<p>§ 6 Parkzeitbeschränkung</p> <p>¹ In den Parkraumzonen B–K ist das Parkieren mit Parkscheibe an Werktagen von 08.00–19.00 Uhr und an Samstagen von 08.00–17.00 Uhr während maximal drei Stunden gestattet. Vorbehalten bleibt das Regime «Parkieren mit Parkuhren» gemäss §§ 9 und 10.</p>	<p>¹ In den Parkraumzonen B–K<u>B–L</u> ist das Parkieren mit Parkscheibe an Werktagen von 08.00–19.00 Uhr und an Samstagen von 08.00–17.00 Uhr während maximal drei Stunden gestattet. Vorbehalten bleibt das Regime «Parkieren mit Parkuhren» gemäss §§ 9 und 10.</p>	<p>Erweiterung auf den Stadtteil Rohr. Der Stadtteil Rohr ist als "Parkraumzone L" gekennzeichnet.</p>

¹⁾ SAR [713.100](#)

²⁾ Heute: § 65 Abs. 1 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) vom 27. August 2018, SRS [7.1-1](#)

³⁾ SAR [171.100](#)

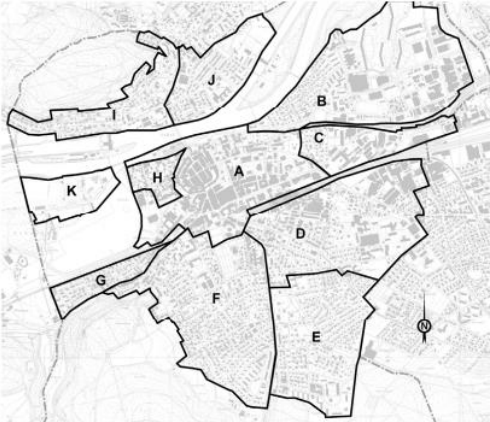
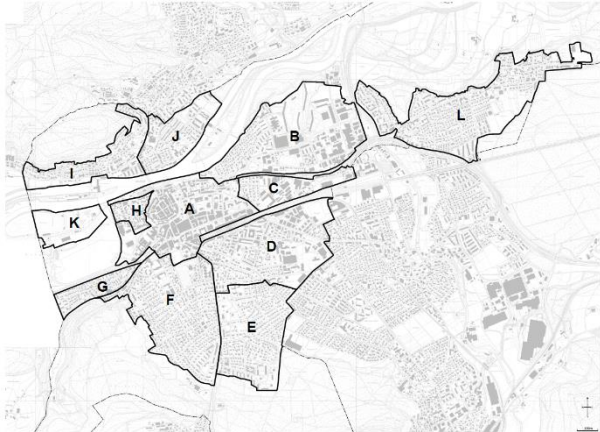
Geltendes Recht	Entwurf vom 20. Dezember 2021	Erläuterungen
<p>² In der Spezialparkraumzone A gilt ausschliesslich das Regime «Parkieren mit Parkuhren» gemäss §§ 9 und 10.</p>		
<p>§ 8 Ersatzzonen, Ersatzparkplätze</p> <p>¹ Wenn die Parkierungsmöglichkeiten in den Parkraumzonen B–K nicht ausreichen, kann der Stadtrat die auf die Zone ausstellbaren Parkkarten zahlenmässig und/oder in Bezug auf einzelne Kategorien beschränken und ausser der Spezialparkraumzone A benachbarte Parkraumzonen bezeichnen, auf welche die überschüssigen Parkkarten auszustellen sind (im folgenden «Ersatzzonen»). Standortgebundenes Parkieren (§ 7 Abs. 2 lit. c und d) wird von solchen Beschränkungen nicht betroffen, Anwohnerinnen und Anwohner (§ 7 Abs. 2 lit. a) sind soweit möglich zu privilegieren.</p> <p>² Bei Beschränkung einer Parkraumzone gemäss Abs. 1 und beim Vorliegen besonderer Gründe kann der Stadtrat Anwohnerinnen und Anwohnern, in zweiter Priorität auch Berufstätigen, bewilligen, mit ihrer Parkkarte in der beschränkten Parkraumzone oder in anderen Parkraumzonen B–K bestimmte Parkierungsanlagen zu benutzen, die dem Regime «Parkieren mit Parkuhr» unterstehen (im folgenden «Ersatzparkplätze»). Diese Bewilligung tritt anstelle der Berechtigung zum Parkieren in der Ersatzzone bzw. in der gesamten Ersatzzone. Sie verleiht jedoch keinen Anspruch auf Benutzung eines bestimmten Einzelparkplatzes.</p> <p>³ Der Stadtrat bewilligt den Anwohnerinnen und Anwohnern der Spezialparkraumzone A, mit ihrer Parkkarte in Ersatzzonen zu parkieren oder Parkierungsanlagen zu benutzen.</p>	<p>¹ Wenn die Parkierungsmöglichkeiten in den Parkraumzonen B–K<u>B–L</u> nicht ausreichen, kann der Stadtrat die auf die Zone ausstellbaren Parkkarten zahlenmässig und/oder<u>und</u> in Bezug auf einzelne Kategorien beschränken und ausser der Spezialparkraumzone A benachbarte Parkraumzonen bezeichnen, auf welche die überschüssigen Parkkarten auszustellen sind (im folgenden «Ersatzzonen»). Standortgebundenes Parkieren (§ 7 Abs. 2 lit. c und d) wird von solchen Beschränkungen nicht betroffen. Anwohnerinnen und Anwohner (§ 7 Abs. 2 lit. a) sind soweit möglich zu privilegieren.</p> <p>² Bei Beschränkung einer Parkraumzone gemäss Abs. 1 und beim Vorliegen besonderer Gründe kann der Stadtrat Anwohnerinnen und Anwohnern, in zweiter Priorität auch Berufstätigen, bewilligen, mit ihrer Parkkarte in der beschränkten Parkraumzone oder in anderen Parkraumzonen B–K<u>B–L</u> bestimmte Parkierungsanlagen zu benutzen, die dem Regime «Parkieren mit Parkuhr» unterstehen (im folgenden «Ersatzparkplätze»). Diese Bewilligung tritt anstelle der Berechtigung zum Parkieren in der Ersatzzone<u>bzw. in der gesamten</u> Ersatzzone. Sie verleiht jedoch keinen Anspruch auf Benutzung eines bestimmten Einzelparkplatzes.</p>	<p>Erweiterung auf den Stadtteil Rohr. Der Stadtteil Rohr ist als "Parkraumzone L" gekennzeichnet.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 20. Dezember 2021	Erläuterungen
<p>§ 13 Vollzug</p> <p>¹ Der Stadtrat erlässt ein Vollzugsreglement, in welchem er die Ausführung dieses Reglementes näher festlegt und Vollzugskompetenzen an die Stadtpolizei⁴⁾ oder an andere Verwaltungsabteilungen übertragen kann, soweit dieses Reglement nicht ausdrücklich den Stadtrat als zuständig bezeichnet.</p>	<p>§ 13 Vollzug und Entscheide</p> <p>¹ Der Stadtrat erlässt ein Vollzugsreglement <u>eine Vollzugsverordnung</u>, in welchem <u>welcher</u> er die Ausführung dieses Reglementes <u>Reglements</u> näher festlegt und Vollzugskompetenzen an die Stadtpolizei oder an andere Verwaltungsabteilungen übertragen kann, <u>an andere Verwaltungsabteilungen übertragen kann,</u> soweit dieses Reglement nicht ausdrücklich den Stadtrat als zuständig bezeichnet.</p> <p>² Der Stadtrat kann Vollzugs- und Entscheidungsbefugnisse an Verwaltungseinheiten übertragen.</p>	<p>Formelle Anpassungen. Erlasse des Stadtrats werden als Verordnungen und nicht als Reglemente bezeichnet.</p> <p>Zum besseren Verständnis wird anstelle des bisherigen zweiten Teils von Abs. 1 ein neuer Abs. 2 gebildet.</p>
<p>§ 15 Rechtsschutz</p> <p>¹ Der Stadtrat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements und dessen Vollzugsreglementes notwendigen beschwerdefähigen Verfügungen. Soweit der Stadtrat gemäss § 13 Kompetenzen an Verwaltungsabteilungen delegiert hat, unterliegen deren Verfügungen zunächst dem Widerspruchsverfahren gemäss § 39 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.</p>	<p>¹ Der Stadtrat <u>oder die von ihm als zuständig erklärte Verwaltungseinheit</u> erlässt die zum Vollzug dieses Reglements und dessen Vollzugsreglementes <u>Vollzugsverordnung</u> notwendigen beschwerdefähigen Verfügungen. Soweit der Stadtrat gemäss § 13 Kompetenzen an Verwaltungsabteilungen delegiert hat, unterliegen deren Verfügungen zunächst dem Widerspruchsverfahren gemäss § 39 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Erklären Betroffene, dass sie mit einem Entscheid einer Verwaltungseinheit nicht einverstanden sind, fällt der Stadtrat einen neuen Entscheid. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich beim Stadtrat einzureichen.</p>	<p>Formelle Anpassungen. Der Verweis auf § 39 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG; SAR 171.100) ist nicht notwendig.</p> <p>Diese Bestimmung ergibt sich aus § 39 Abs. 2 Gemeindegesetz. Delegiert der Stadtrat die Verfügungskompetenz, kann der Abteilungsentscheid mit Erklärung an den Stadtrat gezogen werden.</p>

⁴⁾ Heute: Abteilung Sicherheit

Geltendes Recht	Entwurf vom 20. Dezember 2021	Erläuterungen
	<p>³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz. VRPG) vom 4. Dezember 2007⁵⁾.</p>	<p>Dieser Absatz hat lediglich Informationsgehalt, dient aber der Vollständigkeit.</p>
<p>§ 16 Strafbarkeit</p> <p>¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement, dessen Vollzugsreglement und die sich auf diese Erlasse stützenden Verfügungen und Anordnungen werden nach den Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung geahndet, soweit nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind.</p>	<p>¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement, dessen Vollzugsreglement <u>Vollzugsverordnung</u> und die sich auf diese Erlasse stützenden Verfügungen und Anordnungen werden nach den Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung geahndet, soweit nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind.</p>	<p>Formelle Anpassungen.</p>
<p>§ 18a Inkrafttreten der Teilrevision</p> <p>¹ Die vom Einwohnerrat am 27. Februar 2012 beschlossene Teilrevision tritt mit Eintritt der Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses in Kraft.</p>	<p>§ 18a Aufgehoben.</p>	
	<p>§ 19 Gültigkeit bisheriger Bewilligungen</p> <p>¹ Bewilligungen, die gestützt auf das Parkierungsreglement des Stadtteils Rohr vom 8. Dezember 1997 erteilt wurden, bleiben bis zu deren Ablauf gültig.</p>	<p>Mit der Erweiterung dieses Reglements auf den Stadtteil Rohr wird das Parkierungsreglement des Stadtteils Rohr gleichzeitig aufgehoben. Die vor der Aufhebung gestützt auf das Parkierungsreglement des Stadtteils Rohr erlangten Bewilligungen bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig.</p>

⁵⁾ SAR [271.200](#)

Anhänge		
<p>1 Parkraumzonen</p> 	<p>1 Parkraumzonen (<i>geändert</i>)</p> 	<p>Erweiterung auf den Stadtteil Rohr. Der Stadtteil Rohr ist im Plan als "Zone L" gekennzeichnet</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p>Der Erlass SRS 7.8-4 (Parkierungsreglement Stadtteil Rohr⁶⁾ vom 8. Dezember 1997) wird aufgehoben.</p>	<p>Die Erweiterung dieses Reglements auf den Stadtteil Rohr hat die Fremdaufhebung des Parkierungsreglements des Stadtteils Rohr zur Folge.</p>
	<p>IV.</p>	
	<p>Die Änderung unter Ziff. I und die Aufhebung unter Ziff. III treten am 1. Januar 2023 in Kraft.</p>	
	<p>Aarau, xx.xx.2022</p>	

⁶⁾ Von der Gemeindeversammlung Rohr genehmigt am 8. Dezember 1997

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident
Christian Oehler

Der Protokollführer
Stefan Berner